

II-3334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Zl. 11 0502/293-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 12. September 1991
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1529/AB

Parlament

1991 -09- 12

1017

W i e n

zu 1542/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt
und Genossen vom 15. Juli 1991, Nr. 1542/J, betreffend Verkauf der
Bergbahn Goldeck (Kärnten), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist klarzustellen, daß die mir mit Bundesgesetz vom
26. April 1990, BGBl.Nr. 251/90, eingeräumte Ermächtigung die unentgelt-
liche Übereignung des Geschäftsanteils des Bundes an der Kärntner Berg-
bahnen und Bergstraßen Gesellschaft m.b.H. im Nominale von 250 Millionen
Schilling an das Land Kärnten zum Inhalt hat. Die Übereignung wurde bis
jetzt nicht durchgeführt.

Zu 1.:

Nach Einbringung des Teilbetriebes Goldeck in eine neugegründete
Tochtergesellschaft Kärntner Bergbahnen - Goldeck Gesellschaft m.b.H.
hat die Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Gesellschaft m.b.H. ihren
Geschäftsanteil an die Asphalt und Beton Baugesellschaft m.b.H. mit
Abtretungsvertrag vom 21. August 1989 und Wirksamkeit ab 31. März 1989
veräußert.

Zu 2.:

Der Kaufvertrag enthält die Verpflichtung, für die mit S 250.000,- bar
eingezahlte Stammeinlage einen Kaufpreis von S 250.001,-, somit einen
echten Kaufpreis im Unterschiedsbetrag von S 1,-, zu leisten.

Die Erwerberin Asphalt und Betonbaugesellschaft m.b.H. ist folgende besondere Verpflichtungen eingegangen:

- * Der Seilbahn- und Liftbetrieb des Teilbetriebes Goldeck ist mindestens bis 31. Dezember 1995 aufrecht zu erhalten.
- * Innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren ab Vertragsunterfertigung sind Investitionen im Teilbetrieb selbst einschließlich infrastruktureller Maßnahmen (Errichtung von gastgewerblichen Betrieben, Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Liftanlagen und Abfahrten sowie Erhöhung der Förderkapazität der bestehenden Anlagen) mit einem Nettoinvestitionsvolumen (ohne USt) von mindestens S 200 Millionen vorzunehmen.
- * Auf der Goldeckstraße ist mit einem Aufwand von ca. S 14 Millionen eine Verschleißdecke bis längstens 31. Dezember 1995 aufzubringen.
- * Weiters hat sich die Erwerberin Asphalt und Betonbaugesellschaft m.b.H. verpflichtet, bei einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der vorgenannten Investitionsverpflichtungen eine Vertragsstrafe von S 50 Millionen an die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligten Gesellschafter der Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Gesellschaft m.b.H. im Verhältnis der von ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gehaltenen Geschäftsanteile zu leisten.
- * Zur Sicherstellung dieser Vertragsstrafe hat sich die Asphalt und Betonbaugesellschaft m.b.H. verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen ab Vertragsunterfertigung eine Ausfallsbürgschaft der Muttergesellschaft, der Bauholding Aktiengesellschaft, beizubringen.

Zu 3.:

Die Beurteilung der Erfüllung der Verpflichtungen obliegt letztlich der Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Gesellschaft m.b.H als Vertragspartnerin. Nach den dem Bundesministerium für Finanzen zugegangenen Informationen ist es infolge von natur- und umweltschutzrechtlichen

Auflagen zu Schwierigkeiten bei der Realisierung der geplanten Investitionen gekommen.

Zu 4.:

Aus den Bilanzen des übertragenden Unternehmens ergaben sich Verlustvorträge. Besondere steuerliche Regelungen sind im Abtretungsvertrag nicht enthalten.

Zu 5.:

Die Beantwortung der gestellten Frage ist im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nicht möglich. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Zu 6. und 7.:

Die Abwicklung des Vertrages liegt primär im Verhältnis der Vertragsparteien.

Dem Vernehmen nach wird dieser Rechtsstandpunkt von der Erwerberin nicht eingenommen. Infolge der zu Punkt 3 genannten Schwierigkeiten bei der Investitionsdurchführung sind jedoch rechtliche Auslegungsprobleme, zu deren Bereinigung derzeit Gespräche zwischen den Vertragspartnern geführt werden, aufgetreten.

Zu 8. und 9.:

Wie mir berichtet wird, ist infolge der oben genannten Umstände noch keine Bankgarantie beigebracht worden, ohne daß jedoch die Erwerberin ihre Verpflichtung zur Beibringung der Bankgarantie in Abrede gestellt hätte.

Zu 10.:

Vor Übertragung der Bundesanteile an das Land Kärnten wird eine Klärung der Rechtslage angestrebt.

Zu 11.:

Im Vertrag ist kein bestimmtes System als Ersatz für die bestehende Gondelbahn vereinbart.

Beilage



BEILAGE

A n f r a g e :

- 1) An wen wurde die Bergbahn Goldeck veräußert?
- 2) Welche besonderen Verpflichtungen enthält der Kaufvertrag?
- 3) Sind diese Verpflichtungen - insbesondere hinsichtlich der Investitionen - vom Käufer bereits erfüllt worden und, wenn ja, in welchem Umfang?
- 4) Sind für den Käufer mit dem Erwerb besondere steuerliche Vorteile verbunden?
- 5) Entspricht es den Tatsachen, daß der Käufer bislang lediglich die steuerlichen Vorteile dieses Geschäftes (dreistelliger Millionenbetrag) genutzt hat?
- 6) Vertritt der Käufer nach Ihrer Informationslage den Rechtsstandpunkt, daß die bereits eingereichten und - aufgrund der Gesetzeslage - abgelehnten Projekte als Erfüllung des seinerzeitigen Vertrages anzusehen sind?
- 7) Wenn ja: Wie beurteilen Sie diesen Rechtsstandpunkt?
- 8) Ist die vereinbarte Bankgarantie nunmehr vom Käufer beigebracht worden und, wenn nein, warum nicht?
- 9) Wenn ja: Wann wurde diese Bankgarantie bei welcher Bank in welcher Höhe beigebracht?
- 10) Ist für den Fall der Nichterbringung der vereinbarten Leistungen im Interesse des Tourismus auch die Übertragung der bundeseigenen Geschäftsanteile am Unternehmen an das Land Kärnten geplant und, wenn nein, warum nicht?
- 11) Durch welches System soll - nach Ihrem Informationsstand - die bestehende Gondelbahn ersetzt werden?